

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0375/2012/1

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Bauausschuss | 18.02.2013 | Entscheidung |
| Bauausschuss | 18.02.2013 | Entscheidung |

Erschließung Baugebiet Wasserturmstraße (Nr. 185)

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss beschließt für den Ausbau der Wasserturmstraße den folgenden Regelquerschnitt: Variante

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Kosten € | Produkt | Haushaltsjahr |
| Vorgesehen im | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan | <input type="checkbox"/> Finanzplan |
| Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

Erläuterung:

Durch die Erschließung des Baugebietes Nr. 104a (Wasserturmstraße) wird auch die vorhandene Wasserturmstraße ab Einmündung Vorm Holte erstmalig hergestellt.

Für den Straßenquerschnitt gibt es zwei Planungskriterien, das sog. Mischprinzip und das sog. Trennprinzip.

1. Mischprinzip:

Beim Mischprinzip wird die Verkehrsfläche nicht in abgegrenzte Funktionsbereiche unterteilt. Der Gesamtstraßenraum wird als Mischfläche niveaugleich ausgebaut und steht den unterschiedlichen Nutzungen gleichermaßen zur Verfügung. Die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion überwiegt. Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 30 km/h und die Verkehrsstärke sollte unter 200 Kfz/h liegen.

2. Trennprinzip oder Separationsprinzip:

Im Gegensatz zum Mischprinzip bleibt beim Trennprinzip die verkehrsrechtliche Trennung der Verkehrsarten weiterhin bestehen. Jedem Funktionsbereich werden abgegrenzte Flächen im Straßenraum zugewiesen. Die Fahrbahn ist durch Borde baulich vom Gehsteig getrennt. Es überwiegt die Erschließungs- und Verbindungsfunktion.

Die Art, wie die Verkehrsteilnehmer geführt werden, hängt von der anzustrebenden Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs und den Ansprüchen vor allem der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer ab. Gemäß dem FB SO wird das komplette Bebauungsplangebiet inklusive der Wasserturmstraße in eine Zone 30 eingeordnet. Des Weiteren liegt die zukünftige Verkehrsstärke deutlich unter 200 Kfz/h. Aus diesem Grund können beide Verkehrsprinzipien zur Anwendung kommen.

Variante 1: Mischverkehrsfläche

Auf beiden Seiten ist eine 1,50 m breite optisch abgegrenzte Fläche für die Fußgänger vorgesehen. Die Fahrbahnbreite beträgt insgesamt 5,00 m, wobei ein sog. alternierendes Parken angeordnet wird. Im Bereich der Parkplätze beträgt die Fahrbahnbreite dann 3,00 m. Der Gesamtquerschnitt beträgt 8,00 m. Die Ausführung des gesamten Straßenquerschnitts erfolgt mit einem Univerbundpflaster.

Variante 2: Trennprinzip

Der Gesamtquerschnitt beträgt auch bei dieser Variante 8,00 m. Hier wird auf der Seite der vorh. Bebauung ein 1,50 m breiter Gehweg angeordnet. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m, beziehungsweise 4,00 m im Bereich der Parkplätze. Die Ausführung des gesamten Straßenquerschnitts erfolgt auch hier mit einem Univerbundpflaster. Die Mehrkosten für die Anlegung eines Gehweges betragen ca. 10.000,- €

Im Übrigen wird der Straßenquerschnitt der neu anzulegenden Gemeindestraßen im Bebauungsplangebiet in einer Breite von 6,00 m im sogenannten Mischprinzip hergestellt.

| Federführendes Dezernat: | Beteiligtes Dezernat: | Der Bürgermeister |
|---------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Dez. III | | |

Anlagen:

- Variante 1 – Lageplan
- Variante 1 – Regelquerschnitt
- Variante 2 – Lageplan
- Variante 2 – Regelquerschnitt
- Regelquerschnitt Baugebiet